

## Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 26.06.2013: Zur Frage, welcher Anspruch dem Versicherungsnehmer als Rückkaufswert zusteht, wenn in einem Vertrag über eine kapitalbildende Lebensversicherung die Allgemeinen Bedingungen über die Berechnung des Rückkaufswerts und die Verrechnung der Abschlusskosten unwirksam sind; zur Intransparenz von Bestimmungen über die Verrechnung von Abschlusskosten in der fondsgebundenen Lebensversicherung in Form der "Teilzillmerung"
- 2** BAG-Entscheidung vom 28.05.2013: Unterbliebene Anpassung der Betriebsrente wegen wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers
- 3** BAG-Entscheidung vom 14.05.2013: Altersteilzeit - Bestimmtheit des Änderungsangebots
- 4** BAG-Entscheidung vom 12.02.2013: Eingriff in betriebliche Altersversorgung durch ablösende Betriebsvereinbarung
- 5** BFH-Entscheidung vom 17.04.2013: Private Rentenversicherung - Einheitliche Beurteilung der Garantierente und der Überschussbeteiligung
- 6** FG Nürnberg - Entscheidung vom 24.10.2012: Unterschiedliche Besteuerung von Bestandsrentnern und -pensionären nach der Neuregelung durch das AltEinkG verfassungsgemäß

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 19.08.2013
- 2** Top-Veranstaltung am 24.09.2013 in Köln: Der Deutsche bAV Service als Unterstützer und Türöffner für den Finanzdienstleister/Unternehmensberater - Gemeinsam erfolgreich in die Zukunft
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“
- 4** Uwe Krupp – Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe



## Rechtsprechung

- 1** **BGH-Entscheidung vom 26.06.2013: Zur Frage, welcher Anspruch dem Versicherungsnehmer als Rückkaufswert zusteht, wenn in einem Vertrag über eine kapitalbildende Lebensversicherung die Allgemeinen Bedingungen über die Berechnung des Rückkaufswerts und die Verrechnung der Abschlusskosten unwirksam sind; zur Intransparenz von Bestimmungen über die Verrechnung von Abschlusskosten in der fondsgebundenen Lebensversicherung in Form der "Teilzillmerung"**

Sind in einem Vertrag über eine kapitalbildende Lebensversicherung die Allgemeinen Bedingungen über die Berechnung des Rückkaufswerts und die Verrechnung der Abschlusskosten unwirksam, steht dem Versicherungsnehmer als Rückkaufswert oder als beitragsfreie Versicherungssumme jedenfalls die Hälfte des ungezillmernten Deckungskapitals als Mindestleistung zu (BGH vom 26.06.2013 - IV ZR 39/10 -, WM 2013 Heft 31, 1462). Diese Mindestleistung ist nach diesen Vorgaben des BGH ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten zu berechnen. Der Versicherer ist insoweit auch nicht zu einer ratierlichen Verrechnung von Abschlusskosten berechtigt.

- 2** **BAG-Entscheidung vom 28.05.2013: Unterbliebene Anpassung der Betriebsrente wegen wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers**

Zu seiner Entscheidung vom 28.05.2013 zu Fragen der Anpassung von Betriebsrenten fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 28.05.2013 - 3 AZR 125/11 -, BeckRS 2013, 71431):

- 1.** Nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG ist der Arbeitgeber, sofern seine wirtschaftliche Lage nicht entgegensteht, alle drei Jahre zur Anpassung der Betriebsrente an den seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust verpflichtet.

Diese Verpflichtung wird durch die Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens begrenzt (reallohnbezogene Obergrenze). Prüfungszeitraum sowohl für den Kaufkraftverlust als auch für die reallohnbezogene Obergrenze ist die Zeit vom individuellen Rentenbeginn bis zum jeweiligen Anpassungsstichtag. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber gemäß § 16 Abs. 4 BetrAVG nicht verpflichtet ist, eine bei einem vorgelagerten Prüfungsstichtag zu Recht unterbliebene Anpassung ab dem Folgestichtag nachzuholen. Ist die Anpassung zu vorangegangenen Anpassungsstichtagen zu Recht ganz unterblieben, ist der Anpassungsbedarf vom Rentenbeginn bis zum aktuellen Anpassungsstichtag zu ermitteln und hiervon der Anpassungsbedarf vom Rentenbeginn bis zum vorgelagerten Anpassungsstichtag in Abzug zu bringen.

**2.** Die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs 1 und Abs. 2 BetrAVG trifft den Versorgungsschuldner; auf seine wirtschaftliche Lage kommt es an. Damit ist es grundsätzlich entscheidend, wer zum jeweiligen Anpassungsstichtag Versorgungsschuldner ist. Ist der Versorgungsschuldner aus einer Verschmelzung zweier Unternehmen entstanden, die in dem für die Prognose maßgeblichen repräsentativen Zeitraum stattgefunden hat, kommt es grundsätzlich auch auf die wirtschaftliche Entwicklung der beiden ursprünglich selbstständigen Unternehmen bis zur Verschmelzung an. Dies gilt unabhängig davon, ob ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen auf ein wirtschaftlich schwaches Unternehmen oder ein wirtschaftlich schwaches Unternehmen auf ein wirtschaftlich starkes Unternehmen verschmolzen wird.

**3.** Die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens wird durch dessen Ertragskraft im Ganzen geprägt. Der Versorgungsschuldner ist nicht schon dann zur Anpassung der Betriebsrenten verpflichtet, wenn einzelne Einkünfte den Umfang der Anpassungslast übersteigen. Er kann eine Anpassung der Betriebsrente nach § 16 BetrAVG auch nicht allein mit der Begründung ablehnen, dass sich die Ergebnisse einzelner Geschäftsbereiche des Unternehmens negativ entwickelt haben oder sich negativ entwickeln werden.

### **3 BAG-Entscheidung vom 14.05.2013: Altersteilzeit - Bestimmtheit des Änderungsangebots**

Der Antrag des Arbeitnehmers, das Arbeitsverhältnis als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortzuführen, ist ein Angebot auf Abschluss eines Änderungsvertrags (BAG vom 14.05.2013 - 9 AZR 664/11 -, BeckRS 2013, 70485). Ein solches Angebot muss, gemäß Definition des BAG, nach allgemeinem Vertragsrecht regelmäßig so konkret sein, dass es mit einem einfachen "Ja" angenommen werden kann. Ob das Vertragsangebot des Arbeitnehmers diesen Anforderungen genügt, ist demnach unter Berücksichtigung der Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB zu beurteilen.

### **4 BAG-Entscheidung vom 12.02.2013: Eingriff in betriebliche Altersversorgung durch ablösende Betriebsvereinbarung**

Das vom Senat für Eingriffe in Anwartschaften entwickelte dreistufige Prüfungsschema ist auf Änderungen der Versorgungsregelungen einer Gewerkschaft nicht einschränkungslos anwendbar (BAG vom 12.02.2013 - 3 AZR 636/10 -, BeckRS 2013, 70480). Wird nach diesen Vorgaben des BAG lediglich in noch nicht erdiente, dienstzeitabhängige Zuwächse eingegriffen, reichen sachliche Gründe zur Rechtfertigung des Eingriffs aus. Auf die Proportionalität des Eingriffs kommt es nicht an.

### **5 BFH-Entscheidung vom 17.04.2013: Private Rentenversicherung - Einheitliche Beurteilung der Garantierente und der Überschussbeteiligung**

Zu seiner Entscheidung vom 17.04.2013 zu Fragen der steuerlichen Behandlung einer privaten Rentenversicherung fasste der BFH folgende urteilsbegründende Leitsätze (BFH vom 17.04.2013 - X R 18/11 -, BeckRS 2013, 95345):

**1.** Bei privaten Rentenversicherungsverträgen ist sowohl die garantierte Mindestrente als auch die nicht garantierte Überschussbeteiligung einheitlich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG

anzusetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Überschussbeteiligung als konstanter Betrag oder in degressiver Form ausgezahlt wird.

**2.** Im Rahmen der Überschussprognose für einen Rentenversicherungsvertrag, der nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Entwurfs des AltEinkG in den Bundestag (9. Dezember 2003) abgeschlossen wurde, sind bereits die durch das AltEinkG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 herabgesetzten Ertragsanteile anzusetzen.

### **6 FG Nürnberg - Entscheidung vom 24.10.2012: Unterschiedliche Besteuerung von Bestandsrentnern und -pensionären nach der Neuregelung durch das AltEinkG verfassungsgemäß**

Die für Bestandsrentner und Bestandspensionäre in abgemilderter Form fortgeltende Ungleichbehandlung nach Einführung der nachgelagerten Besteuerung durch das AltEinkG ist wegen des Anpassungsbedarfs der – komplexen und lange Zeit praktizierten – unterschiedlichen Besteuerungsregelungen durch sachliche Gründe gerechtfertigt (FG Nürnberg vom 24.10.2012 - 3 K 792/11 - (Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 67/12), DStRE 2013, 978).

## **Rechtsanwendung**

### **1 Neues BMF-Schreiben vom 19.08.2013**

Zum Sonderausgabenabzug für Beiträge nach § 10 Absatz 1 und zur Besteuerung von Versorgungsbezügen nach § 19 Absatz 2 sowie von Einkünften nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) hat das Bundesfinanzministerium mit Datum vom 19.08.2013 ein aktualisiertes BMF-Schreiben veröffentlicht (IV C 3 - S 2221/12/10010:004 / IV C 5 - S 2345/08/0001 / 2013/0760735).

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### **2 Top-Veranstaltung am 24.09.2013 in Köln: Der Deutsche bAV Service als Unterstützer und Türöffner für den Finanzdienstleister/ Unternehmensberater - Gemeinsam erfolgreich in die Zukunft**

#### **Themen:**

- Human Resource als Ertragsfeld für qualifizierte Finanzdienstleister/ Unternehmensberater
- Erweiterung von Wertschöpfungsketten durch haftungssichere und stornofreie Einnahmen
- Der qualifizierte Finanzdienstleister/Unternehmensberater als moderierender Netzwerker für seine Kunden
- Große Veränderungen beginnen immer mit einem ersten Schritt - Durch Widerstände zum Erfolg

#### **Referenten:**



#### **Uwe Krupp**

Medienbotschafter und Partner der KENSTON Unternehmensgruppe. Von 2005 bis 2011 Eishockeybundestrainer. Seit 2011 Cheftrainer und Sportchef der Kölner Haie. Uwe Krupp ist erster deutscher Stanley-Cup-Gewinner als Spieler in der nordamerikanischen Profiliga NHL.



**Dr. Peter A. Doetsch**

Rechtsanwalt; Leiter Rechtsberatung, Key-Accounts, HR-Consulting der KENSTON Unternehmensgruppe.



**Thomas Neumann**

Diplom-Betriebswirt (FH); Leiter Unternehmenskommunikation und Partnerbetreuung der KENSTON Unternehmensgruppe.



**Patrick Drees**

B.A. (Versicherungswesen); Berater der KENSTON Unternehmensgruppe.

## Agenda

### Der Deutsche bAV Service als Unterstützer und Türöffner für den Finanzdienstleister/Unternehmensberater Gemeinsam erfolgreich in die Zukunft

#### 11:00 Begrüßung und Vorstellung KENSTON Unternehmensgruppe

Referent: **Thomas Neumann**

- Akquisepotenzial für Finanzdienstleister und Unternehmensberater im Bereich Human Resource
  - Juristische und administrative Herausforderungen in der betrieblichen Altersversorgung
  - Betriebliches Gesundheitsmanagement
  - Systemisches Personalmanagement
  - Akquise und Bindung von Fachkräften

Referent: **Dr. Peter A. Doetsch**

- Wissenschaftliche Expertise als vertriebliches Alleinstellungsmerkmal für unsere Netzwerk-Partner
  - Handelnde Personen
  - Fachveröffentlichungen - Beck Verlag
  - Fach- und Weiterbildungsakademien
  - Informationsveranstaltungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte

Referent: **Thomas Neumann**

#### 11:45 Der Deutsche bAV Service als Türöffner und Unterstützer für den Finanzdienstleister/Unternehmensberater

- Dienstleistungsspektrum Deutscher bAV Service - Beratungskreislauf - schlanker und kosteneffizienter Vertriebsansatz
- Praxisbeispiele für den Finanzdienstleister/Unternehmensberater

Referenten: **Thomas Neumann und Patrick Drees**

#### 13:00 Pause / Snacks

#### 13:30 Honorareinkünfte leicht gemacht: Die Umsetzung für den Finanzdienstleister/Unternehmensberater - Potentiale im Bestand

- Gesellschafter Geschäftsführer Versorgung: rechtliche Fallstricke als vertriebliche Strategie
- Verwaltung der Betriebsrentner, das vergessene Ertragspotential in der bAV
- Entgeltabrechnung als wiederkehrende Ertragsquelle
- IT-gestützte Verwaltung der betrieblichen Versorgungswerke (alle Durchführungswege und Zeitwertkonten)
- Unternehmensgesundheit als Zukunftsstrategie und nachhaltigen Vertriebsansatz
- Vergütungs-/Honorareinkünfte: Einmalige und wiederkehrende Erträge

Referenten: **Thomas Neumann und Dr. Peter A. Doetsch**

#### 15:30 Pause / Snacks

#### 15:45 Der Finanzdienstleister/Unternehmensberater als Moderator - Wie verdiene ich mit meinem Netzwerk nachhaltig, wiederkehrend, stornofrei und haftungssicher Geld?

- Wie und mit welchen Instrumenten helfen wir Ihnen bei der Akquisition
- Administration der Akquise

Referenten: **Thomas Neumann und Patrick Drees**

#### 16:45 Große Veränderungen beginnen immer mit einem ersten Schritt - Durch Widerstände zum Erfolg

Referent: **Uwe Krupp**

#### 17:45 Zusammenfassung und Ausblick

Referent: **Thomas Neumann**

Anschließend Get Together

Weitere Informationen zur Veranstaltung unter [www.kenston.de](http://www.kenston.de).

### 3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

#### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



### 4 Uwe Krupp – Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

Uwe Krupp ist – neben seiner Tätigkeit als Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe – Trainer und Sportchef des achtmaligen Deutschen Eishockey-Meisters Kölner Haie und erster deutscher Stanley-Cup-Gewinner als Spieler. Uwe Krupp zählt zu den herausragenden Persönlichkeiten des deutschen und internationalen Sportgeschehens und unterstützt die KENSTON Unternehmensgruppe als „Gesicht in der Öffentlichkeit“ bei der Markenpositionierung, bei der Förderung von sozialen Projekten sowie im Rahmen der Sportförderung.



Mit der Kooperation mit Uwe Krupp unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)“ enorm forciert.

Uwe Krupp, am 24.06.1965 in Köln geboren, startete seine beeindruckende Eishockey-Laufbahn im Nachwuchs der Kölner Haie und stieß 1982 zur Haie-Profimannschaft. Bis 1986 gewann er dabei zwei Deutsche Meisterschaften. 1986 wechselte Uwe Krupp nach Nordamerika in die NHL. Insgesamt bestritt er 810 Spiele in der NHL. Höhepunkt seiner Karriere war der Stanley-Cup-Gewinn 1996 mit Colorado Avalanche. Hierbei erzielte Krupp im vierten Finale



Uwe Krupp - Stanley-Cup-Gewinner,  
Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

den entscheidenden 1:0-Siegtreffer in der Verlängerung zum Cup-Gewinn. Krupp war der erste deutsche Spieler, der die wichtigste Eishockey-Trophäe der Welt gewonnen hat. 2002 holte Krupp im Trikot der Detroit Red Wings ein zweites Mal den Stanley-Cup.

Nach seiner aktiven Laufbahn begann Uwe Krupp 2002/2003 als Trainer zu arbeiten. Nachdem er die U 18 und die U 20-Auswahl Deutschlands gecoacht hatte, wurde er 2005 Nationaltrainer der A-Mannschaft. Das Erreichen des Halbfinals bei der Heim-WM 2010 (Rang vier) unter Krupps Leitung war die beste Platzierung einer deutschen Eishockey-Nationalmannschaft seit 1953. 2011 führte er das deutsche Team erneut ins WM-Viertelfinale. Seit dem 01.06.2011 ist Uwe Krupp Headcoach und Sportchef bei den Kölner Haien. 2012 erreichte er mit dem KEC das Playoff-Viertelfinale, 2013 das Finale.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, KENSTON-Inhaber, zur Tätigkeit von Uwe Krupp für die KENSTON Unternehmensgruppe:

„Wir freuen uns, mit Uwe Krupp eine der über-  
ragenden deutschen Sportpersönlichkeiten für  
eine langfristige Kooperation mit der KENSTON  
Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Uwe  
Krupp steht für die Eigenschaften Charakter-  
festigkeit, Geradlinigkeit, Willensstärke, Mo-  
tivationskraft und „andere Wege gehen“ – also  
genau die Merkmale, für die auch KENSTON  
steht. Aber auch das offene und emotionale Be-  
kenntnis zum Standort Köln verbinden Uwe

Krupp und KENSTON. Zahlreiche Projekte be-  
gleiten diese Kooperation, die auch nachhaltig  
positiv durch das Wirken von Uwe Krupp als  
Trainer der Kölner Haie beeinflusst wird. So wer-  
den sowohl soziale Projekte zur Lern- und Aus-  
bildungsförderung als auch Sportfördermaß-  
nahmen für sozial benachteiligte Kindern und  
Jugendliche initiiert und umgesetzt.“

Uwe Krupp zu seiner Kooperation mit der KEN-  
STON Unternehmensgruppe:

„Als gebürtiger Kölner und Haie-Trainer kann  
ich sagen: die Haie sind kein beliebiger Verein,  
sondern ein Teil der Stadt der Köln mit einem  
eigenen „Way of Life“. Und genau deshalb  
freue ich mich und bin stolz darauf ein Teil der  
KENSTON-Familie zu sein. Denn auch hier wird  
ein eigener „Way of Life“ gelebt, um durch In-  
novationskraft, Identifikation zur Stadt Köln und  
Sozialkompetenz nicht nur den eigenen Erfolg  
zu sehen, sondern noch weit darüber hinaus zu  
schauen. Mitarbeiterbindung, Jugend- und Aus-  
bildungsförderung sind nur einige Bereiche, die  
KENSTON absolut einzigartig machen. Gerne  
unterstütze ich daher die entsprechenden Um-  
setzungen und Projekte, die sich auch sehr gut  
mit meiner Tätigkeit für die Kölner Haie mit  
ihrem großen Unterstützerkreis kombinieren  
lassen.“

**Zum Herausgeber des Newsletters:**

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).



**Kenston Pension**

**Kenston Pension GmbH**

Hohenstaufenring 48 – 54  
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)

[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)

Mit freundlicher Unterstützung:

**Bundesverband der Rechtsberater  
für betriebliche Altersversorgung  
und Zeitwertkonten e.V.**